

SATZUNG

Neue Satzung in der Fassung vom 21. September 2023

§ 1: Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Tennisclub (TC) Delkenheim". Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 65205 Wiesbaden-Delkenheim.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Tennisclub (TC) Delkenheim mit Sitz in 65205 Wiesbaden-Delkenheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Pflege und Förderung des Tennissports und evtl. anderer Sportarten. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterhaltung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie durch Ausrichtung von sportlichen Wettkämpfen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wiesbaden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3: Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig und ohne Angaben von Gründen nach pflichtgemäßem Ermessen.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tod des Mitglieds
 - b. durch den Austritt des Mitglieds
 - c. durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein
5. Der Austritt ist schriftlich zu beantragen. Er ist zulässig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen nur zum Schluss eines Kalenderjahres.
6. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Der Vorstand hat den Tagesordnungspunkt über die beabsichtigte Ausschließung dem auszuschließenden Mitglied mindestens 2 Wochen vor der entsprechenden Vorstandssitzung mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist in der über den Ausschluss entscheidenden Sitzung zu verlesen. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich per Einschreiben/Einwurf bekanntgegeben werden.

§ 4: Mitgliedsbeitrag

1. Jährlich ist von den Mitgliedern ein Beitrag zu leisten.
2. Zusätzlich zum Beitrag muss jedes aktives Mitglied pro Jahr Arbeitsstunden leisten. Werden Arbeitsstunden nicht abgeleistet, wird pro nicht abgeleistete Arbeitsstunde eine Gebühr eingezogen.
3. Von neueingetretenen Mitgliedern kann eine Aufnahmegebühr verlangt werden.
4. Die Höhe der Beiträge zu 1 bzw. die Gebühren zu 2 und 3 sowie die die Anzahl der Arbeitsstunden zu 2 werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
5. Der Beitrag zu 1 ist ebenso wie die Gebühren zu 2 und 3 zu Beginn des Kalenderjahres zu entrichten bzw. zum Zeitpunkt des Eintritts für neue Mitglieder.

§ 5: Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand (§ 6 und 7 der Satzung).
2. Die Mitgliederversammlung (§ 8 der Satzung).

§ 6: Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. Vorsitzende:r,
 - b. Vorsitzende:r,
 - c. Kassierer:in,
 - d. Schriftführer:in,
 - e. Sportwart:in,
 - f. Jugendwart:in
 - g. bis zu 4 Beisitzende.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus 1. Vorsitzende:r 2. Vorsitzende:r und Kassierer:in. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
3. Die Vorstandsmitglieder 1. d. bis g. bilden den erweiterten Vorstand.
4. Geschäftsführender Vorstand und erweiterter Vorstand bilden den Gesamtvorstand
5. Eine Einzelkontoverfügung über alle bestehenden Konten wird folgenden Vorstandsmitgliedern gewährt: 1. Vorsitzende:r, 2. Vorsitzende:r und Kassierer:in. Die Einzelkontoverfügung ist dabei gemäß §7 der Satzung auf € 5000 beschränkt.
6. Der Gesamtvorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
7. Das Amt eines Mitgliedes des Gesamtvorstandes endet auch mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
8. Die Vorstandsämter des geschäftsführenden Vorstands (§6 1.a. bis c.) können nicht in einer Person vereinigt werden. Die Vorstandsämter 1. d. bis g. können in einer Person vereinigt werden bzw. zusätzlich von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands übernommen werden.
9. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein kommissarisches Mitglied bestellen. In der nächsten Mitgliederversammlung ist eine ordentliche Wahl durchzuführen.

§ 7: Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

1. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur

Aufnahme eines Kredits von mehr als EUR 5000,-- (i.W. fünftausend Euro) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 8: Die Mitgliederversammlung:

1. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung ist jedes voll geschäftsfähige Mitglied.
2. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen
 - a. wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - b. auf schriftlichen Antrag von mindestens 40% aller stimmberechtigten Mitglieder, jedoch mindestens
 - c. jährlich einmal möglichst in den ersten 4 Monaten des Kalenderjahres.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand per Brief oder E-Mail unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen oder deren E-Mail-Adresse unbekannt ist, werden per Brief eingeladen.
4. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (die Tagesordnung) bezeichnen.
5. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer kontrollieren einmal im Jahr Kassenführung und Vermögensstand in sachlicher und rechnerischer Hinsicht und sind verpflichtet, der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
6. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden ist schriftlich oder geheim abzustimmen.
7. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
8. Zu einem Beschluss für eine Änderung der Satzung ist eine $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
9. Zur Änderung des Zwecks des Vereines (§2 der Satzung) ist eine Zustimmung von $\frac{4}{5}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
10. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§42 BGB) ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
11. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden zu unterschreiben. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt die Niederschrift einzusehen.

§ 9: Vergütung

1. Das Amt/die Ämter des Vereinsvorstandes wird/werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz1 beschließen, dass dem/den Vorstand/Vorstandsmitgliedern eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 10: Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Wiesbaden, 21.09.2023

Der Vorstand